

Verordnungsblatt für die Gemeinde Gaimberg

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 7. November 2025

7. Hundesteuerverordnung

7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 30. Oktober 2025 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBI. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Gaimberg erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 60,- Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.

(3) Für den ersten auf einem bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb gehaltenen Hund beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro, für jeden weiteren Hund 60,- Euro.

(4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Beginnt die Hundehaltung unterjährig, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Monatsersten, in dem die Hundehaltung begonnen wurde in aliquoter Höhe, berechnet in Zwölfteilen für die verbleibenden Monate des Kalenderjahres. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

(1) Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum Ende des 2. Quartals jeden Jahres.

(2) Bei Beginn einer unterjährigen Hundehaltung erfolgt die Abgabenvorschreibung mit dem Beginn der Hundehaltung gemäß § 3.

§ 5

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 28. November 2019 über die Erhebung einer Hundesteuer, kundgemacht vom 2. Dezember 2019 bis 18. Dezember 2019, zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 24. Oktober 2024 über die Gebühren- und Indexanpassung, kundgemacht vom 5. November 2024 bis 21. November 2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Bernhard Webhofer